

Entwurf eines Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zur Bekämpfung des Lärms durch besondere akustische Warnvorrichtungen

Vermerk an die Mitglieder der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 17. Juli 1997 zur Bekämpfung des Lärms in städtischen Gebieten, Artikel 9;

Gestützt auf die Stellungnahme des Umweltrates der Region Brüssel-Hauptstadt vom 7. September 2022;

Gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialrates der Region Brüssel-Hauptstadt vom 15. September 2022;

Gestützt auf die Stellungnahme Nr. [*] des Staatsrates, abgegeben am [*] gemäß Artikel 84, § 1, Unterabsatz 1, Nummer 2 der am 12. Januar 1973 konsolidierten Gesetze über den Staatsrat;

Gestützt auf die Stellungnahme der Datenschutzbehörde, abgegeben am [*];

Gestützt auf die Prüfung der Chancengleichheit im Sinne des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. November 2018 zur Durchführung der Verordnung vom 4. Oktober 2018 über die Einführung der Prüfung der Chancengleichheit, die am 28.6.2022 durchgeführt wurde;

Gestützt auf die Mitteilung vom [*] gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Auf Vorschlag des Umweltministers,

Nach Beratung,

erlässt Folgendes:

Kapitel I: Definitionen und Umfang

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1° **Spezielles akustisches Warngerät:** akustische Geräte, die dauerhaft oder vorübergehend in oder auf einem Notfahrzeug installiert sind und in Artikel 43 Absatz 2 Nummer 3 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 über allgemeine Vorschriften über die technischen Bedingungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, deren Bauteile und Sicherheitszubehör genannt sind;
- 2° **Einsatzfahrzeug:** jedes Fahrzeug im Sinne von Artikel 43 Absatz 2 Nummer 3 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 über allgemeine Vorschriften über die technischen Bedingungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, deren Bauteile und Sicherheitszubehör;
- 3° **Notdienst:** Dienst mit einem oder mehreren Einsatzfahrzeugen;
- 4° **Tageszeit:** Zeitraum von 07:00 bis 22:00 Uhr;
- 5° **Nachtzeit:** Zeitraum von 22:00 bis 07:00 Uhr;
- 6° **Installateur:** jede natürliche oder juristische Person, die für den Einbau einer speziellen akustischen Warnvorrichtung in einem Einsatzfahrzeug verantwortlich ist;
- 7° **Pegel $L_{Aeq,1s,max}$:** maximaler kontinuierlicher Schalldruckpegel, gemessen mit Frequenzgewichtung A und in Abständen von einer Sekunde;
- 8° **Pegel $L_{Aeq,1s}$:** maximaler kontinuierlicher Schalldruckpegel, gemessen mit Frequenzgewichtung A und energetisch gleichwertig mit einem schwankenden Geräusch, das im gleichen Zeitintervall von einer Sekunde gemessen wird;
- 9° **Pneumatisches spezielles akustisches Warngerät:** spezielle akustische Warnvorrichtung, die mit einem Luftkompressor arbeitet, wie z. B. ein Nebelhorn;
- 10° **Aufsichtsbeamter:** gemäß Artikel 5 der Verordnung vom 25. März 1999 zur Festlegung des Kodex für die Kontrolle, Verhütung, Bestimmung und Bestrafung von Umweltstraftaten und Umwelthaftung benannter Beamter;
- 11° **Mobilitätsplan:** thematischer Mobilitätsplan, in dem Ziele und Maßnahmen für Mobilität und/oder Straßenentwicklung nach Verkehrsträgern, Art der Tätigkeit oder Art der Öffentlichkeit festgelegt werden, die von einer Behörde angenommen werden und auf einen wesentlichen Teil des regionalen oder kommunalen Gebiets abzielen.

Artikel 2. Geltungsbereich

Zweck dieses Erlasses ist es, die Belästigung durch spezielle akustische Warnvorrichtungen von Einsatzfahrzeugen, die zu Notdiensten auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt gehören, zu begrenzen.

Kapitel II: Akustische Eigenschaften von speziellen akustischen Warnvorrichtungen

Artikel 3. Akustische Eigenschaften von speziellen akustischen Warnvorrichtungen während der Tageszeit

Während der Tageszeit, überschreitet der Pegel $L_{Aeq,1s,max}$ aller speziellen akustischen Warnvorrichtungen, die in einem

Einsatzfahrzeug installiert sind, gemessen 7 Meter von dem Einsatzfahrzeug, nicht den maximalen Pegel von 100 dB(A).

Der zulässige Frequenzbereich jeder speziellen akustischen Warneinrichtung reicht von 350 Hz bis 560 Hz.

Die spezielle akustische Warnvorrichtung besteht aus 2 miteinander verbundenen Wechseltönen. Die Frequenz eines Zyklus von 2 Tönen, gleich in der Dauer, beträgt 25 bis 30 pro Minute.

Artikel 4. Akustische Eigenschaften von speziellen akustischen Warnvorrichtungen während der Nachtzeit

Während der Nachtzeit überschreitet der Pegel $L_{Aeq,1s,max}$ aller speziellen akustischen Warnvorrichtungen, die in einem Einsatzfahrzeug installiert sind, 7 Meter vom Einsatzfahrzeug entfernt, nicht den maximalen Pegel von 90 dB(A).

Der zulässige Frequenzbereich jeder speziellen akustischen Warneinrichtung reicht von 350 Hz bis 560 Hz.

Die spezielle akustische Warnvorrichtung besteht aus 2 miteinander verbundenen Wechseltönen. Die Frequenz eines Zyklus von 2 Tönen, gleich in der Dauer, beträgt 25 bis 30 pro Minute.

Artikel 5. Verbot von pneumatischen speziellen akustischen Warnvorrichtungen

Pneumatische spezielle akustische Warnvorrichtungen sind im Gebiet der Region von Brüssel-Hauptstadt, 4 Jahre nach Inkrafttreten dieses Erlasses, verboten.

Die Artikel 3 bis 8 und 11 Absatz 3 dieses Erlasses gelten nicht für spezielle pneumatische spezielle akustische Warnvorrichtungen.

Artikel 6. Überprüfung des Schallpegels

Die Schallpegel der speziellen akustischen Warnvorrichtungen sind beim Einbau mit Hilfe eines Schallpegelmessgeräts zu überprüfen, das mindestens den Spezifikationen der Klasse 1 von IEC 61672-1 entspricht, gegebenenfalls in der neuesten Fassung und Bezeichnung.

Der Schallpegelmesser ist zu Beginn jeder Messung mit einem Schallkalibrator zu kalibrieren, der mindestens den Spezifikationen der Klasse 1 von IEC 60942-1 entspricht, gegebenenfalls in der neuesten Fassung und Bezeichnung.

Der Schallpegelmesser ist so konfiguriert, dass er kontinuierlich den Pegel $L_{Aeq,1s}$ misst.

Die Mindestmesszeit der eingeschalteten speziellen akustischen Warnvorrichtungen beträgt 15 Sekunden.

Messungen sind im Freien und vorzugsweise in Abwesenheit von Regen und bei einer Windgeschwindigkeit von weniger als 5 Metern pro Sekunde durchzuführen.

Das Mikrofon ist:

- mit einer Windschutzscheibe ausgestattet;
- in einer Höhe zwischen 1,20 Metern und 1,50 Metern über dem Boden und 7 Metern vor der Vorderseite des Einsatzfahrzeugs angebracht;
- in einem freien Feld oder so positioniert, dass Reflexionen mit Ausnahme des Bodens minimiert werden.

Wenn die Entfernung von 7 Metern nicht eingehalten werden kann, kann eine andere Entfernung d von mindestens 3 Metern verwendet werden. In diesem Fall wird ein Korrekturfaktor C dem ermittelten Schallpegel hinzugefügt und wie folgt berechnet:

$$C = 20 \log\left(\frac{d}{7}\right)$$

Der gewählte Schallpegel ist der während der Messung erhaltene Pegel $L_{Aeq,1s,max}$, wobei spezielle akustische Warnvorrichtungen eingeschaltet sind.

Artikel 7. Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung

Der Installateur regelt den maximalen Schallpegel aller speziellen akustischen Warnvorrichtungen, die an einem Einsatzfahrzeug angebracht sind, das sich gemäß den Artikeln 3, 4 und 6 auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt bewegt, und stellt eine Konformitätsbescheinigung nach dem Muster im Anhang dieses Erlasses aus.

Die Übereinstimmungsbescheinigung gemäß Absatz 1 gilt bis zum nächsten Eingriff an der betreffenden speziellen akustischen Warnvorrichtung. Bei jeder Änderung oder Wartung einer speziellen akustischen Warnvorrichtung stellt der Installateur eine neue Konformitätsbescheinigung aus.

Artikel 8. Überprüfung der Konformitätsbescheinigung

Die gültige Konformitätsbescheinigung muss an Bord des im Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt im Umlauf befindlichen Einsatzfahrzeugs sein und den Aufsichtsbeamten und Polizeibehörden zur Verfügung gestellt werden.

Die Notdienste müssen ein Register aller gültigen Konformitätsbescheinigungen führen, die für ihre Einsatzfahrzeuge ausgestellt wurden, die mit speziellen akustischen Warnvorrichtungen ausgestattet sind. Dieses Register wird jährlich auf elektronischem

Wege an Bruxelles Environnement übermittelt. Bruxelles Environnement kann sowohl das Format des Registers als auch die Übertragungswege definieren.

Unbeschadet der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, deren Bauteile und Sicherheitszubehör, wird die gültige Konformitätsbescheinigung während der technischen Inspektion des Einsatzfahrzeugs überprüft, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Erlasses zu gewährleisten.

Kapitel III: Ergänzende Maßnahmen

Artikel 9. Mobilitätspläne

Werden Mobilitätspläne erstellt oder geändert, so werden die Auswirkungen der Verwendung spezieller akustischer Warnvorrichtungen, die Lärmbelästigungen für lokale Tätigkeiten in dem gesamten oder einem Teil des betreffenden Gebiets verursachen können, bewertet.

Auf der Grundlage dieser Bewertung umfasst der Mobilitätsplan gegebenenfalls alle Maßnahmen zur Verringerung dieses Lärms, einschließlich der Identifizierung und/oder Durchführung privilegierter Strecken um Orte, zu oder von denen Einsatzfahrzeuge häufig mit speziellen akustischen Warnvorrichtungen reisen.

Kapitel IV: Übergangs-/Schlussbestimmungen

Artikel 10.

§ 1. Bruxelles Environnement verarbeitet Daten, die im Rahmen der Umsetzung von Artikel 7 personenbezogene Daten enthalten können, wenn die von den Installateuren über ein Online-Formular übermittelte Fahrzeugbescheinigung Daten enthält, die sich auf einen Installateur, eine natürliche Person oder einen gesetzlichen Vertreter und/oder Manager juristischer Personen beziehen.

Bruxelles Environnement ist für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Bezug auf diese personenbezogenen Daten verantwortlich.

Bruxelles Environnement trifft bei der Umsetzung des Online-Formulars, über das die Installateure die Daten übermitteln, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die zum Schutz personenbezogener Daten erforderlich sind. Diese Maßnahmen gewährleisten ein angemessenes Schutzniveau, wobei einerseits der Stand der Technik in diesem Bereich und die mit der Anwendung dieser Maßnahmen verbundenen Kosten und andererseits die Art der zu schützenden Daten und die Risiken berücksichtigt werden.

Bruxelles Environnement wird sicherstellen, dass personenbezogene Daten nur zu den Zwecken verarbeitet werden, für die sie verarbeitet werden, d. h. die Begrenzung der Lärmbelastung durch spezielle akustische Warnvorrichtungen von Einsatzfahrzeugen, die zu Notdiensten in der Region Brüssel-Hauptstadt gehören.

Diese Daten werden von Bruxelles Environnement in einer Form aufbewahrt, die es ermöglicht, die betroffenen Personen für einen Zeitraum zu identifizieren, der den für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlichen Zeitraum nicht überschreitet.

§ 2. Die Regierung ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, die auf der Konformitätsbescheinigung für hörbare Warneinrichtungen durch Installateure gemäß Artikel 7 gemäß dem Muster im Anhang dieses Erlasses im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erforderlich sind.

Die Daten werden verarbeitet, um die Ziele der Verordnung vom 17. Juli 1997 zur Bekämpfung des Lärms in städtischen Gebieten, insbesondere Artikel 9, zu überprüfen und zu überwachen und die Überprüfung der Übereinstimmung jedes Einsatzfahrzeugs mit einer speziellen akustischen Warnvorrichtung mit den Lärmnormen zu ermöglichen.

Die Daten sind begrenzt, da sie für ein bestimmtes Fahrzeug spezifisch sind und für einen begrenzten Zeitraum aufbewahrt werden, wenn die Bescheinigung nicht mehr über den nächsten Eingriff an der betreffenden speziellen akustischen Warnvorrichtung hinaus gültig ist und der Installateur bei jeder Änderung oder Wartung einer speziellen akustischen Warnvorrichtung eine neue Konformitätsbescheinigung ausstellt.

Artikel 11.

Die Regierung bewertet die Anwendung dieses Erlasses innerhalb von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten in Zusammenarbeit mit Bruxelles Environnement und Notdiensten.

Artikel 12.

Dieser Erlass tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im Moniteur belge in Kraft.

Die Bestimmungen des Kapitels II gelten für Einsatzfahrzeuge, die erstmals ab dem 1. Januar 2025 zugelassen sind.

Einsatzfahrzeuge, die mit speziellen akustischen Warnvorrichtungen ausgestattet sind, die zum ersten Mal vor dem 1. Januar 2025

zugelassen wurden, müssen während des nächsten Eingriffs an der betreffenden speziellen akustischen Warnvorrichtung den Bestimmungen des Kapitels II entsprechen.

Artikel 13. Der für die Umwelt zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.